



B/P200998

## **Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 3. November 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 3. November 2020**

### **1. Ausgangslage**

Am Montag, 19. Oktober 2020, ist die neue Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) in Kraft getreten. Aufgrund der Anpassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage per Montag, 19. Oktober 2020, wurde die Verordnung auf kantonaler Ebene nochmals angepasst. Der Bundesrat hat am Mittwoch, 28. Oktober 2020, weitere Massnahmen beschlossen. Es fand eine Konsultation bei den Kantonen statt. Die angepasste Covid-19-Verordnung besondere Lage ist am 29. Oktober 2020 in Kraft getreten. Der Bund versteht seine Massnahmen als minimale Standards, die Kantone können strengere Bestimmungen vorsehen.

Aufgrund der weitgehenden Massnahmen auf Bundesebene, werden einige Bestimmungen in der kantonalen Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen obsolet. Die bisherigen §§ 3 (Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen), 6 (Veranstaltungen bis höchstens 1000 Personen), und 7 (Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen) können somit gelöscht werden, damit keine Doppelspurigkeiten zur Covid-19-Verordnung besondere Lage bestehen. Die bisherigen §§ 5 (Restaurationsbetriebe) und 8 (Strafbestimmungen) werden angepasst. Zudem wird der bisherige § 4 (Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen) angepasst, da im Kanton Basel-Stadt über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus eine Maskentragpflicht auch an Schulen der Sekundarstufe I gilt.

Aufgrund des Ausmasses der Änderungen der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen soll die Verordnung einer Totalrevision unterzogen werden.

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **2.1 § 3 Restaurationsbetriebe**

Der Bund regelt betreffend Restaurationsbetriebe, dass für Gäste eine Sitzpflicht gilt, die Betriebe zwischen 23.00 und 6.00 Uhr geschlossen bleiben müssen sowie eine Gästegruppe höchstens vier Personen pro Tisch betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern sowie für Mensen der obligatorischen Schule. Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen sowie die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.

Die Anzahl Gäste, welche sich in einem Raum aufhalten dürfen, wird in der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen auf 100 Personen beschränkt, damit das Contact-Tracing aufrechterhalten werden und das Risiko einer Ansteckung möglichst gering gehalten werden kann. In In-

nenräumen ist die Wahrscheinlichkeit einer Anreicherung infektiöser Partikel aufgrund des beschränkten Luftvolumens generell höher als im Freien. Somit ist davon auszugehen, dass auch trotz Einhaltung der Abstände ein erhöhtes Ansteckungsrisiko unter den Gästen besteht, da diese während der Konsumation von Essen und Getränken keine Masken tragen können. Es steht den Restaurationsbetrieben aber frei, mehrere getrennte Räume zu betreiben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die getrennten Räume auf eine Weise voneinander abgetrennt sein müssen, dass ein Ansteckungsrisiko ausgeschlossen werden kann (z.B. deckenhohe Trennwände). Ein Raum ist dabei eine von Wänden und einer Dachfläche umgebene Fläche. In diesem Sinne teilt ein nicht fest fixierbares Raumelement (z. B. Vorhang) den Raum nicht in zwei Räume. Eine fixierbare, solide und schliessende Trennwand ist möglich. Für durch Trennwände getrennte Räume muss ein angepasstes Lüftungskonzept vorliegen, welches zu einer Reduktion der Partikelkonzentration beiträgt (eigene raumluftechnische Anlage oder systematisch durchgeführte Fensterlüftung durch eigenes Fenster pro Raum, Luftreinigung mit mobilen Luftreinigern mit HE-PA-Filtern etc.).

## **2.2 § 4 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen**

Die Covid-19 Verordnung besondere Lage statuiert eine generelle Maskentrapflicht an den Schulen der Sekundarstufe II (Art. 6d Abs. 2). Auf Tertiärstufe wurde der Präsenzunterricht verboten (Art. 6d Abs. 1), weshalb sich die Regelung einer Maskentrapflicht für Hochschulen etc. erübrigt.

Über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus gilt eine Maskentrapflicht im Kanton auch an Schulen der Sekundarstufe I. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind hingegen auf Primarstufe (Kindergarten und Primarschulen einschliesslich Tagesstrukturen) die Schülerinnen und Schüler sowie – in Unterrichts-, Förder- und Betreuungssituationen – deren Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen. Ausgenommen sind sodann Personen, die aus besonderen Gründen keine Maske tragen können. Gemeint sind hier vor allem medizinische Gründe. Besondere Gründe können aber z.B. auch in einem besonderen Fördersetting liegen (z.B. bei logopädischer Förderung).

Bezüglich der öffentlich zugänglichen Schulareale gilt die Maskentrapflicht auch (bereits) nach Art. 3 b Covid-19 Verordnung besondere Lage.

Gemäss Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> Covid-19-Verordnung besondere Lage muss in Innenräumen jede Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Demnach gilt neu auch in Sitzungs- und Lehrerzimmern eine generelle Maskentrapflicht. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt bei der sitzenden Konsumation von Speisen und Getränken, wobei die Mindestabstände eingehalten werden müssen.

## **2.3 § 5 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmung wird insoweit abgeändert, dass nur noch die Verletzung von den §§ 2 (Erhebung von Kontaktdaten) und 3 (Restaurationsbetriebe) strafbar ist.

## **3. Geltungsdauer**

Die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen gilt unbefristet. Der § 3 wird bis 31. Dezember 2020 befristet, der § 4 wird auf den 17. Januar 2021 befristet (bis Ende des 1. Semesters des Schuljahres).

## **4. Weitere Erläuterungen**

Alle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen sind unter folgendem Link zu finden:

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaeft/regierungsratsbeschluesse.html> (Präsidential-Nr. P200998)

Beilage:  
Verordnungsentwurf